

Nachhaltigkeitsstandards für Lieferanten

ETO GRUPPE
MOTION TECHNOLOGIES

Aktoren, Sensoren, Elektronik, Software



Inhalt

1	Zielsetzung	3
2	Geltungsbereich	3
3	Mitgeltende Unterlagen	3
4	Begriffsdefinitionen	4
5	Standards für Umweltschutz und Energiemanagement	4
5.1	Umweltverantwortung	4
5.2	Umweltfreundliche und energieeffiziente Produktion.....	4
5.3	Umweltfreundliche und energieeffiziente Produkte	5
5.4	Reduzierung CO ₂ -Emissionen und Treibhausgasbilanzierung	5
6	Standards zur sozialen Verantwortung	5
6.1	Verbot von Zwangsarbeit, Sklaverei und Menschenhandel.....	6
6.2	Verbot von Kinderarbeit und Schutz junger Arbeitnehmer.....	6
6.3	Verbot von Diskriminierung und Belästigung.....	6
6.4	Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen.....	6
6.5	Fairness bei Löhnen, Sozialleistungen und Arbeitszeiten	7
6.6	Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz	7
6.7	Verantwortungsvolle Beschaffung.....	7
6.8	Schutz lokaler Gemeinschaften und indigener Völker	8
7	Standards zum ethischen Geschäftsverhalten und zur Compliance	8
7.1	Einhaltung von Gesetzen	8
7.2	Geistiges Eigentum und Datenschutz	8
7.3	Fairer Wettbewerb und Vermeidung von Interessenskonflikten.....	8
7.4	Kontrolle des Außenhandels	9
8	Beschwerdemanagement	9
8.1	Beim Geschäftspartner	9
8.2	Bei der ETO GRUPPE	9

1 Zielsetzung

Als innovationsgetriebenes Stiftungsunternehmen ist der nachhaltige Umgang mit unseren Mitarbeitern und den Regionen unserer Standorte im Stiftungszweck der ETO GRUPPE verankert. In Übereinstimmung mit der Konzernstrategie bekennen wir uns zu einer verantwortungsvollen Unternehmensführung, die auf den drei Säulen der Nachhaltigkeit basiert. Diese umfassen ökologische, soziale und unternehmensethische Aspekte.

Die Geschäftspartner der ETO GRUPPE halten alle geltenden Regeln und Gesetze ein. Bezugsrahmen sind die Erklärung der Menschenrechte sowie der Global Compact der Vereinten Nationen, die Leitsätze für multinationale Unternehmen der Organisation für wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit (OECD) und die Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO).

Die vorliegenden Nachhaltigkeitsstandards formulieren Anforderungen an alle Lieferanten der ETO GRUPPE zu Umweltschutz und Energiemanagement, sozialer Verantwortung in Bezug auf Menschenrechte und Arbeitsstandards sowie zur Geschäftsethik. Sie sind weltweit gültig und richten sich sowohl an produzierende Lieferanten als auch an Dienstleister. Die Standards bilden die Grundlage für die Zusammenarbeit und sind Bestandteil der Einkaufsverträge. Die Geschäftspartner müssen diese Anforderungen an ihre Mitarbeiter sowie an deren Lieferanten weitergeben.

Die ETO GRUPPE ist ständig bestrebt das unternehmerische Handeln und die Produkte im Sinne der Nachhaltigkeit zu optimieren und fordert die Lieferanten auf dies gleichzutun.

2 Geltungsbereich

Alle Standorte der ETO GRUPPE und deren Geschäftspartner.

3 Mitgeltende Unterlagen

Dokumente:

[Pariser Abkommen \(COP 21\)](#)
[Greenhouse Gas Protocol](#)

[UN Global Compact Richtlinien](#)

[OECD Leitsatz für multinationale Unternehmen](#)

[ILO Arbeits- und Sozialstandards](#)

Kapitel:

[5.4 Reduzierung CO2-Emissionen und Treibhausgasbilanzierung](#)

[6 Standards zur sozialen Verantwortung](#)

[6 Standards zur sozialen Verantwortung](#)
[6.7 Verantwortungsvolle Beschaffung](#)

[6 Standards zur sozialen Verantwortung](#)
[6.2 Verbot von Kinderarbeit und Schutz junger Arbeitnehmer](#)
[6.5 Fairness bei Löhnen, Sozialleistungen und Arbeitszeiten](#)
[6.6 Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz](#)

4 Begriffsdefinitionen

COP 21	United Nations Framework Convention on Climate Change, 21st Conference of the Parties
CO ₂	Kohlenstoffdioxid
ILO	International Labour Organization
OECD	Organisation for Economic Cooperation and Development
UN	United Nations

5 Standards für Umweltschutz und Energiemanagement

Die Einführung und Zertifizierung eines Umwelt- und Energiemanagementsystems ist gewünscht. Prinzipiell muss der Lieferant die nachstehenden Standards zum Umweltschutz und Energiemanagement einhalten.

5.1 Umweltverantwortung

Der Lieferant muss hinsichtlich potenzieller Umweltrisiken nach dem Vorsorgeprinzip verfahren, Initiativen zur Förderung von mehr Umweltverantwortung ergreifen und die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern.

Der Einsatz von umwelt- und gesundheitsgefährdenden Stoffen und Materialien wird im Rahmen des Möglichen vermieden. Dazu bedarf es auch der Identifizierung umweltfreundlicher, alternativer Lösungen, die langfristig wirksam sind.

Chemikalien und andere Stoffe, die bei Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen können, müssen identifiziert sein. Für diese ist ein Gefahrstoffmanagement einzurichten, damit sie durch geeignete Vorgehensweisen sicher gehandhabt, transportiert, gelagert, wiederaufbereitet, wiederverwendet oder entsorgt werden können.

Der Lieferant muss sicherstellen, dass seine Geschäftstätigkeit nicht zur illegalen Entwaldung und Umwandlung natürlicher Ökosysteme beiträgt oder von einer solchen profitiert. Besondere Sorgfalt soll der Lieferant beim Schutz der Biodiversität, von Tieren, der Boden- und Luftqualität sowie bei der Vermeidung schädlicher Lärm- und Geruchsemissionen walten lassen.

5.2 Umweltfreundliche und energieeffiziente Produktion

In allen Phasen der Produktion muss ein optimaler Umweltschutz gewährleistet sein. Dazu gehört eine proaktive Vorgehensweise, um die Folgen von Unfällen, die sich negativ auf die Umwelt auswirken können, zu vermeiden oder zu minimieren.

Besondere Bedeutung kommt dabei der Anwendung und Weiterentwicklung energie- und wassersparender Technologien zu, geprägt durch den Einsatz von Strategien zur Emissionsreduzierung, Wiederverwendung und Wiederaufbereitung.

Die Energieverbräuche müssen analysiert werden, sodass diese systematisch zur Umsetzung von Optimierungsmaßnahmen genutzt werden können.

5.3 Umweltfreundliche und energieeffiziente Produkte

Alle entlang der Lieferkette hergestellten Produkte müssen die Umweltstandards ihres Marktsegments erfüllen. Dies schließt den vollständigen Produktlebenszyklus sowie alle verwendeten Materialien ein. Auswirkungen auf die Umwelt und die Gesundheit der Mitarbeiter werden bei allen Aktivitäten über die gesamte Lebensdauer der Produkte vermieden oder so gering wie möglich gehalten.

Bei der Entwicklung, der Rohstoffgewinnung, der Nutzungsphase von Produkten bis hin zum Recycling - sowie bei anderen Tätigkeiten - werden der sparsame Einsatz von Energie, Wasser und Rohstoffen, die Nutzung von erneuerbaren Ressourcen und die Minimierung von Umwelt- und Gesundheitsschäden berücksichtigt.

5.4 Reduzierung CO₂-Emissionen und Treibhausgasbilanzierung

Die ETO GRUPPE bekennt sich zu den Zielen des 'Pariser Abkommens' (COP 21). Dementsprechend ist ein Schwerpunkt der Nachhaltigkeitsaktivitäten die Senkung der CO₂-Emissionen über den gesamten Produktlebenszyklus - von der Entwicklung über die Rohstoffgewinnung bis hin zum Recycling.

Das Lieferantennetzwerk hat mit einem Wertschöpfungsanteil von mehr als 50 % einen großen Einfluss auf den ökologischen Fußabdruck der Produkte. Aus diesem Grund wird von den Lieferanten Transparenz über die Emissionsdaten aus dem eigenen Betrieb sowie aus den vorgelagerten Aktivitäten gefordert. Die Geschäftspartner müssen auf Anfrage Informationen über den Gesamtenergieverbrauch in Megawattstunde (MWh) und den CO₂-Ausstoß in Tonnen - gemäß Greenhouse Gas Protocol Scope 1, 2 und 3 - an die ETO GRUPPE weitergeben. Außerdem wird die Implementierung wirksamer Maßnahmen zur Reduzierung der direkten und indirekten CO₂-Emissionen in der Lieferkette erwartet. Wenn möglich soll der Lieferant auf die Nutzung von erneuerbaren Energiequellen zurückgreifen.

6 Standards zur sozialen Verantwortung

Die Lieferanten sind dazu verpflichtet die international anerkannten Menschenrechte einzuhalten. Menschenrechtsverletzungen sind proaktiv bei allen Geschäftsaktivitäten im Einflussbereich des eigenen Unternehmens sowie bei den Geschäftspartnern zu verhindern. Den Orientierungsrahmen bieten hierzu die Global Compact Richtlinien der Vereinten Nationen (UN), die Leitsätze für multinationale Unternehmen der Organisation für wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit (OECD) und die Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO).

6.1 Verbot von Zwangsarbeit, Sklaverei und Menschenhandel

Es darf keine Zwangs- und Pflichtarbeit, moderne Sklavenarbeit, Menschenhandel oder derart vergleichbare Arbeit eingesetzt werden. Jede Arbeit muss freiwillig sein und darf nicht durch psychische Härte oder physische Einflussnahme erzwungen werden.

Zudem müssen die Mitarbeitenden nach einer angemessenen Frist das Beschäftigungsverhältnis beenden können.

Sollte der Lieferant öffentliche oder private Sicherheitskräfte zum Schutz seines Unternehmens einsetzen, muss er gewährleisten, dass diese die international anerkannten Menschenrechte achten. Die Grundsätze für Sicherheit und Menschenrechte sollen durch den Lieferanten durch geeignete Prüfungen aktiv gefördert werden.

6.2 Verbot von Kinderarbeit und Schutz junger Arbeitnehmer

In keiner Phase der Wertschöpfung darf Kinderarbeit eingesetzt werden. Die Lieferanten sind dazu aufgefordert sich an die Empfehlung aus den ILO-Konventionen zum Mindestalter für die Beschäftigung von Kindern zu halten. Demnach soll das Alter nicht geringer sein als das Alter, mit dem die allgemeine Schulpflicht endet und in jedem Fall nicht unter 15 Jahren.

Die Geschäftspartner müssen sicherstellen, dass junge Arbeitnehmer unter 18 Jahren keine Überstunden oder Nacharbeit leisten und gegen Arbeitsbedingungen geschützt sind, die ihrer Gesundheit, Sicherheit, Moral oder Entwicklung schaden.

6.3 Verbot von Diskriminierung und Belästigung

Die Belästigung und Diskriminierung von Mitarbeitern in jeglicher Form ist unzulässig. Dies gilt zum Beispiel für Benachteiligungen aufgrund von nationaler und ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Schwangerschaft, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, Hautfarbe, politischer Meinung, Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, Religion oder Weltanschauung.

Mitarbeiter müssen grundsätzlich auf der Grundlage ihrer Qualifikation und Fähigkeiten ausgesucht, eingestellt und gefördert werden. Die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen sind uneingeschränkt zu wahren.

6.4 Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen

Der Lieferant respektiert das Recht der Arbeitskräfte auf Vereinigungsfreiheit, auf Beitritt zu Gewerkschaften, auf Anrufung der Arbeitnehmervertretung oder auf Mitgliedschaft in Betriebsräten in Übereinstimmung mit den vor Ort geltenden Gesetzen. Den Arbeitskräften muss es möglich sein, mit der Unternehmensleitung offen und ohne Angst vor Repressalien oder Belästigung zu kommunizieren.

6.5 Fairness bei Löhnen, Sozialleistungen und Arbeitszeiten

Die den Arbeitskräften gezahlte Vergütung hat sämtlichen anwendbaren Gesetzen zur Entlohnung zu entsprechen, wozu zum Beispiel Gesetze zum Mindestlohn oder zu Überstunden gehören. Die Grundlage, nach der Arbeitskräfte entlohnt werden, wird den Mitarbeitern fortlaufend durch eine Lohnabrechnung bekannt gegeben.

Die Arbeitszeiten und arbeitsfreien Zeiten müssen mindestens den geltenden Gesetzen, den Branchenstandards oder den einschlägigen ILO-Konventionen entsprechen, je nachdem, welche Regelung strenger ist.

6.6 Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

Der Lieferant ist für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld verantwortlich, das mindestens den jeweils geltenden nationalen Bestimmungen zu Arbeits-, Gesundheits- und Brandschutz entspricht. Alle Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes müssen für die Mitarbeiter kostenfrei sein (ILO Konvention 155).

Durch Aufbau und Anwendung angemessener Arbeitssicherheitssysteme werden notwendige Vorsorgemaßnahmen gegen Unfälle und Gesundheitsschäden, die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit ergeben können, getroffen.

Zudem werden die Beschäftigten regelmäßig über geltende Gesundheitsschutz- und Sicherheitsnormen sowie deren Maßnahmen informiert und geschult.

Alle Produkte und Leistungen müssen bei Lieferung die vertraglich festgelegten Kriterien für Qualität erfüllen, um die aktive und passive Sicherheit zu garantieren und um für ihren Verwendungszweck sicher genutzt werden zu können.

Weiterhin muss ein Prozess etabliert werden, der eine kontinuierliche Reduzierung arbeitsbedingter Gesundheitsgefährdungen sowie eine Verbesserung des Arbeits-, Gesundheits- und Brandschutzes ermöglicht.

Wenn sich trotz aller Bemühungen des Geschäftspartners ein Arbeitsunfall ereignet, müssen nach den entsprechenden länderspezifischen Vorgaben alle Maßnahmen umgesetzt sein, um Erste Hilfe gewährleisten zu können.

Den Mitarbeitern wird der Zugang zu Trinkwasser in ausreichender Menge ermöglicht sowie der Zugang zu sauberen sanitären Einrichtungen und Pausenräumen.

6.7 Verantwortungsvolle Beschaffung

In Übereinstimmung mit den Leitsätzen der OECD für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht etabliert der Geschäftspartner Prozesse zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Mineralien aus Konflikt- und Hochrisikogebieten. Dies gilt für die sogenannten Konfliktmineralien Zinn, Wolfram, Tantal und Gold sowie für weitere Rohstoffe wie beispielsweise Kobalt. Schmelzen und Raffinerien ohne angemessene, auditierte Sorgfaltsprozesse sind nicht erlaubt. Informationen zu den vom Lieferanten oder Sub-Lieferanten genutzten Schmelzen und Raffinerien müssen auf Anfrage an die ETO GRUPPE übermittelt werden.

6.8 Schutz lokaler Gemeinschaften und indigener Völker

Der Lieferant sichert zu, die Rechte lokaler Gemeinschaften und indigener Völker, die durch die Geschäftstätigkeit betroffen sein könnten, zu achten und die lokalen Auswirkungen seiner Unternehmenstätigkeit zu berücksichtigen. Hierzu zählen insbesondere potenziell schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit, Sicherheit und die Lebensgrundlage. Gegenüber den direkten Lieferanten soll der Partner eine Null-Toleranz-Politik in Bezug auf Landraub etablieren.

7 Standards zum ethischen Geschäftsverhalten und zur Compliance

7.1 Einhaltung von Gesetzen

Bei allen Geschäftsaktivitäten und -beziehungen wird ein Höchstmaß an Integrität erwartet. Lieferanten sind aufgefordert jede Form von Betrug oder Untreue, Insolvenzstraftaten, Korruption, Vorteilsgewährung, Erpressung, Bestechung oder Bestechlichkeit zu unterlassen. Der Lieferant ist verpflichtet, alle auf ihn - sowie auf die Geschäftsbeziehung mit der ETO GRUPPE - anwendbaren Gesetze und Regelungen einzuhalten.

7.2 Geistiges Eigentum und Datenschutz

Die Innovationskraft ist ein wesentlicher Erfolgsfaktor der ETO GRUPPE im internationalen Wettbewerb. Daher ist der Schutz von geistigen Eigentumsrechten und der Know-how Transfer von besonderer Bedeutung.

Die Geschäftspartner verpflichten sich sensible geschäftliche, technische und finanzielle Informationen sowie Betriebsgeheimnisse angemessen zu schützen und nicht unbefugt weiterzugeben.

Zudem besteht die Verpflichtung zum Schutz privater Informationen der Auftraggeber, Zulieferer, Kunden und Arbeitnehmer. Der Lieferant hat bei der Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Übermittlung und Weitergabe von persönlichen Informationen die Gesetze zu Datenschutz und Informationssicherheit und die behördlichen Vorschriften zu beachten.

Weitergehende Regelungen sind den abgeschlossenen Einkaufsverträgen zu entnehmen.

Die Einführung und Zertifizierung eines Informationssicherheitsmanagementsystems ist gewünscht.

7.3 Fairer Wettbewerb und Vermeidung von Interessenskonflikten

Die Normen der fairen Geschäftstätigkeit, der fairen Werbung und des fairen Wettbewerbs sind einzuhalten. Außerdem sind die geltenden Kartellgesetze anzuwenden, welche im Umgang mit Wettbewerbern - insbesondere durch Absprachen und andere Aktivitäten - die Preise oder Konditionen beeinflussen. Die Geschäftspartner treffen ihre Entscheidungen ausschließlich auf Grundlage sachlicher Kriterien und lassen sich nicht von persönlichen Interessen oder Beziehungen beeinflussen.

7.4 Kontrolle des Außenhandels

Die Geschäftspartner achten strikt auf die Einhaltung aller jeweils geltenden Gesetze für den Import und Export von Waren, Dienstleistungen und Informationen.

Geschäftsaktivitäten mit Personen oder Unternehmen, die in Sanktions- oder Embargolisten geführt sind, werden ausgeschlossen. Hierzu führt der Geschäftspartner regelmäßig proaktive Kontrollen dieser Listen durch.

8 Beschwerdemanagement

8.1 Beim Geschäftspartner

Der Lieferant richtet einen wirksamen Beschwerdemechanismus für Einzelpersonen und Gemeinschaften ein und sorgt für angemessene Abhilfemaßnahmen.

8.2 Bei der ETO GRUPPE

Die Einhaltung der vorangegangenen Nachhaltigkeitsstandards und Regelungen überprüft die ETO GRUPPE flächendeckend mithilfe eines branchenüblichen Selbstauskunftsbogens sowie anlassbezogen und stichprobenartig durch Nachhaltigkeits Audits und Assessments an den Standorten der Lieferanten, sowohl bei direkten Geschäftspartnern als auch entlang der Lieferketten.

Bei Verdacht auf mögliche Verstöße beziehungsweise bei konkreten Verstößen gegen die oben genannten Standards kontaktieren Sie uns bitte vertrauensvoll und auf Wunsch auch anonym über unseren Meldekanal <https://www.etogruppe.com/unternehmen/compliance.html>

Dieses Dokument ist auch ohne Unterschrift mit Veröffentlichung im IMS gültig. Das unterschriebene Exemplar wird in der Abteilung G-GXDS aufbewahrt.